

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Uckermark

8. Jahrgang, Nr. 1 • Prenzlau, den 23. März 2001 •



### **Inhaltsverzeichnis:**

- Seite 1:** *Veränderung der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages*
- Seite 2:** *Öffentliche Bekanntmachung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises*
- Seite 2:** *Verordnung über die Ausgliederung einer Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Unter-Uckersee“ (1. Änderungsverordnung)*
- Seite 3:** *Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde*
- Seite 7:** *Wahl eines neuen Regionalrates und dessen Stellvertreters für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim*
- Seite 7:** *Veränderung der Besetzung des Nahverkehrsbeirates*
- Seite 7:** *Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Grünberg (Amt Brüssow) in der Grundschule Brüssow (Amt Brüssow)*
- Seite 8:** *Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Carmzow (Amt Brüssow) in der Grundschule Brüssow (Amt Brüssow)*
- Seite 10:** *Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Wallmow (Amt Brüssow) in der Grundschule Brüssow (Amt Brüssow)*
- Seite 11:** *Beschluß des Kreistages über den Jahresabschluß des Eigenbetriebes „Deponiebetrieb des Landkreises Uckermark“*
- Seite 11:** *Information des Landrates*
- Seite 12:** *Erlaß interner Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern der Sparkasse Uckermark*
- Seite 12:** *Veränderung der Besetzung des Aufsichtsrates der UVG*

### **VERÄNDERUNG DER BESETZUNG DER AUSSCHÜSSE DES KREISTAGES**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.01.2001 folgende Veränderung der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages beschlossen:

#### **1. Kreisausschuß (KA)**

Frau Erika Benn als neues Mitglied für  
Frau Irmela Klemckow  
Herr Hubert Moser als Stellvertreter von  
Herrn Gerhard Rohne

#### **2. Haushalts- u. Finanzausschuß (HFA)**

Frau Madlen Bismar als neues Mitglied für  
Frau Irmela Klemckow  
Frau Karola Meeden als Stellvertreterin von  
Frau Madlen Bismar  
Herr Gerhard Rohne als neues Mitglied für

Herrn Hubert Moser  
Herr Hubert Moser als Stellvertreter von  
Herrn Gerhard Rohne

#### **3. Wirtschafts-, Bau- und Vergabeausschuß (WBVA)**

Herr Heinz Gottschalk als neues Mitglied für  
Herrn Gerhard Rohne

#### **4. Rechnungsprüfungsausschuß (RPA)**

Herr Heinz Gottschalk als neues Mitglied für  
Frau Madlen Bismar

#### **5. Ausschuß für Gesundheit und Soziales (GSA)**

Herr Dr. Hans-Georg Goetzke, Gartenstraße 29,  
16306 Casekow als neuer sachkundiger Einwohner für  
Frau Katja Lorenz

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE DES LANDKREISES UCKERMARK

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uckermark, Teilgebiet Prenzlau, ist mit Schreiben vom 06.09.2000 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung genehmigt worden (§ 6 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz-BbgNatSchG -). Der Plan wurde von der unteren Naturschutzbehörde für den Bereich des Altkreises Prenzlau außerhalb der Großschutzgebiete aufgestellt (§ 6 Abs. 2 BbgNatSchG). Der Landschaftsrahmenplan hat die Aufgabe, die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege flächendeckend darzustellen, zu begründen und deren Verwirklichung zu dienen (§ 3 Satz 1 BbgNatSchG). Seine Inhalte sind bei Planungen und Verwaltungsverfahren mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Untersuchungsraum durch die jeweiligen Behörden und öffentlichen Stellen zu berücksichtigen (§ 3 Satz 2 BbgNatSchG). Kann den Inhalten des Landschaftsrahmenplanes nicht Rechnung getragen werden, ist dies zu begründen (§ 3 Satz 4 BbgNatSchG). Der Landschaftsrah-

menplan besteht aus Text und Karten. In ihnen wird der aktuelle Zustand von Natur und Landschaft beschrieben und bewertet. Aus den formulierten Zielen sind die Maßnahmen und Erfordernisse zum Erhalt, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft abgeleitet. Sie richten sich sowohl an die Naturschutzbehörde selber als auch an andere Flächennutzer.

Jeder hat beizutragen, daß Natur und Landschaft vor Schäden bewahrt und pfleglich genutzt werden (§ 1 Abs. 3 BbgNatSchG). Die Behörden und öffentlichen Stellen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen (§ 60 Abs. 1 BbgNatSchG). Die Bedeutung des Landschaftsrahmenplanes ergibt auch daraus, ob er als Instrument hierfür verstanden und genutzt wird. Der Landschaftsrahmenplan des Teilgebietes Prenzlau liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Uckermark, Karl-Marx-Str. 1 (Haus 1), 17291 Prenzlau zur Einsicht aus und wird bei Interesse zur Vervielfältigung bereitgestellt.

## VERORDNUNG ÜBER DIE AUSGLIEDERUNG EINER FLÄCHE AUS DEM LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "UNTER-UCKERSEE" (1. Änderungsverordnung)

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Landkreis Uckermark als untere Naturschutzbehörde:

### § 1 Ausgliederungsfläche

(1) Die in Absatz 3 näher bezeichnete Fläche in der Gemeinde Röpersdorf, Landkreis Uckermark, wird aus dem Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Unter-Uckersee" vom 21. Juli 1992 (Amtsblatt des Landkreises Prenzlau-Uckermärker Turmpfeifer - S. 3) ausgegliedert.

(2) Zur Orientierung dient die topographische Karte im Maßstab 1:10.000 (Karte 1). Die Ausgliederungsfläche ist mit einer Schraffur gekennzeichnet. Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist mit einer ununterbrochenen Linie eingetragen. Die Karte ist der Verordnung beigelegt.

(3) Das Gebiet der Ausgliederung hat eine Größe von rund 1,4 Hektar. Es umfaßt folgende Fläche:

Gemarkung Röpersdorf, Flur 1, Flurstücke 3/1, 4/2, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 9/6, 11/3, 12/4, 13/4, 14/10, 15/28.

Der flurstücksgenaue Grenzverlauf für diesen Bereich ist in der Karte 2 dargestellt. Sie ist Bestandteil der Verordnung. Als Schutzgebietsgrenze gilt der äußere Rand der als geschlossen zu betrachtenden gestrichelten Linie entlang der Flurstücksgrenzen.

(4) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Uckermark, untere Naturschutzbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in Prenzlau von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 2 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den 09.02.2001  
**gez. Dr. Benthin**  
Landrat

Prenzlau, den 12.02.2001  
**gez. Klatt**  
Vorsitzender des Kreistages

### Verkündungsanordnung

Die vorstehende Verordnung des Landkreises Uckermark vom 12.02.01 wird hiermit verkündet. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

b) der Form- oder Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Uckermark unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

Prenzlau, den 14.02.2001

Für den Landkreis Uckermark  
**gez. Dr. Benthin**  
Landrat

**VERBANDSSATZUNG DES ABWASSERZWECKVERBANDES GERSWALDE**

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises  
Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde  
Aktenzeichen: 33 51 01 vom 04.01.2001**

**I.**

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - GKG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird nachfolgend die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde vom 11.12.2000 bekanntgemacht.

Prenzlau, den 04.01.2001

gez. Dr. Benthin

**II.****VERBANDSSATZUNG DES ABWASSER-  
ZWECKVERBANDES GERSWALDE****Präambel**

Auf der Grundlage des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. I S. 685) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Gerswalde auf ihrer Sitzung am 11.12.00 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1****Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden des Landkreises Uckermark Flieth, Friedenfelde, Groß Frendenwalde, Gerswalde, Kaakstedt, Krohnhorst, Mittenwalde, Temmen, Haßleben und Petznick.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Gerswalde“.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Gerswalde.
- (4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl. Der Zweckverband arbeitet nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung.
- (5) Der Zweckverband führt kein eigenes Wappen. Er führt ein Dienstsiegel. Es zeigt in der Mitte das Landeswappen. Die Umschrift lautet „Abwasserzweckverband Gerswalde“.
- (6) Das Gebiet des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

**§ 2****Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, in den Mitgliedsgemeinden die Abwasserentsorgung und -behandlung durchzuführen. Zu diesem Zweck wird er insbesondere die erforderlichen kommunalen Abwasser- sammler, Entlastungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen planen, errichten, betreiben und unterhalten.
- (2) Der Verband kann Maßnahmen im Auftrage einzelner Mitglieder oder sonstiger Dritter durchführen, Anlagen herstellen, unterhalten und betreiben, die zwar nicht unmittelbar zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, aber damit im Zusammenhang stehen und deshalb dem Verband förderlich sind.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Aufgaben vorhandenen Einrichtungen, einschließlich der mit diesen verbundenen Grundstücken, Rechten und Pflichten in den Verband einzubringen, ebenso eventuell Fördermittel, Zuschüsse und verbilligte Kredite, die sie zur Bewältigung der Abwasserentsorgung erhalten. Der Verband übernimmt die bis zu seiner Gründung entstandenen Forderungen und Verbindlichkeiten.
- (4) Die Verbandsmitglieder haben den Verband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die Aufgaben des Verbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Zweckverband erläßt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

**§ 3****Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Verbandsvorsteher

**§ 4****Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, die nach den Vorschriften des § 15 Abs. 4 GKG gewählt werden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (2) Auf den Vertreter eines Mitglieds mit bis zu 500 Einwohnern entfällt eine Stimme, mit bis zu 1000 Einwohnern entfallen 2 Stimmen, mit bis zu 1500 Einwohnern 4 Stimmen. Es wird die Einwohnerzahl zugrundegelegt, auf deren Grundlage die Schlüsselzuweisungen des Landes für das jeweilige Jahr festgesetzt werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Vertreter einen Stellvertreter, der dem Vorsitzenden mitzuteilen ist.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode des Verbandsmitglieds bleiben Vertreter und Stellvertreter solange in der Verbandsversammlung, bis die neu gewählten Gemeindevertretungen neue Vertreter und Stellvertreter für den Verband bestimmt haben.

(5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über die Angelegenheiten nach § 15 Abs. 1 GKG sowie alle Aufgaben, die nicht dem Vorstand oder dem Vorsteher übertragen wurden.

Sie überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.

### **§ 6**

#### **Sitzungen und Beschlußfähigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zu den Sitzungen der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung gemäß § 15 Abs. 7 GKG ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für Eilfälle kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Auf die Abkürzung muß in der Ladung hingewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt:

- a) Personalangelegenheiten,
- b) Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
- c) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten einzelner,
- d) Vergaben.

(4) Über einen Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn 3/4 der Stimmen vertreten sind und 3/4 der anwesenden Stimmen der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(5) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

(6) Der Aufsichtsbehörde und den Gästen kann in der Sitzung das Wort erteilt werden. Anträge können alle Mitglieder der Verbandsversammlung stellen.

(7) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsver-

sammlung ist eine Niederschrift entsprechend § 49 GO aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einem weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde und den Vertretern der Mitgliedsgemeinden zu übersenden.

(8) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluß gefaßt wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(9) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl vertreten ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.

(10) Die Verbandsversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 7**

#### **Beschlußfassung**

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit das GKG oder diese Satzung nicht eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben.

### **§ 8**

#### **Wahlen**

Wahlen finden gemäß § 48 GO statt.

### **§ 9**

#### **Verbandsvorstand**

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsvorstand. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und vier weiteren von der Verbandsversammlung gewählten Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.

(3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes ein.

(5) Der Vorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und außerdem, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der Gründe verlangt oder die Geschäfte es erfordern.

(6) Der Verbandsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

**§ 10****Aufgaben des Vorstandes**

(1) Der Vorstand ist bei der Ausübung seiner Rechte an Beschlüsse der Versammlung gebunden.

(2) Im weiteren beschließt der Vorstand über:

- Veränderungen des bestätigten Investitionsplanes des laufenden Geschäftsjahres von 10.000 DM bis 50.000 DM,
- den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von 5.000 bis 50.000 DM,
- Auftragsvergabe bzw. Eingehen von verpflichtenden Verträgen von 10.000 bis 50.000 DM,
- Einstellung, Eingruppierung und Kündigung der Dienstkräfte des Verbandes.

**§ 11****Verbandsvorsteher**

(1) Die Versammlung wählt einen ehrenamtlichen Vorsteher sowie einen Stellvertreter gemäß § 16 Abs. 5 GKG.

(2) Die Wahlzeit für den Vorsteher und seinen Vertreter beträgt 8 Jahre; mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorsteher führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, bereitet nach Maßgabe der Gesetze und der Satzungen die Beschlüsse der Versammlung vor und hat die Mitglieder der Versammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Er vertritt den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Er ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Vorstehers.

(4) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, durch den Vorsteher oder dessen Vertreter und den Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter zu unterzeichnen.

(5) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die nur die Unterschrift des Vorstehers oder seines Stellvertreters benötigen, gehören die Aufgaben des Verwaltungsvollzugs, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Zu diesen Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere:

- a) die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des laufenden Verkehrs,
- b) Rechtsgeschäfte oder Verhandlungen, die bei Durchführung Bundes-, Landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind (z.B. Heranziehen der Pflichten zu Beiträgen und Gebühren, Stundung von Forderungen, Einlegen von

Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen, Vorrangearbeitungen),

c) Aufgabe von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen von Bewilligungsverfahren,

d) Veränderungen des bestätigten Investitionsplanes des laufenden Geschäftsjahres unter 10.000 DM,

e) den Erwerb, die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert unter 5.000 DM,

f) Auftragsvergabe bzw. Eingehen von verpflichtenden Verträgen unter 10.000 DM.

**§ 12****Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Versammlung, der Vorstand und der Vorsteher sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen werden nach Maßgabe einer von der Versammlung zu erlassenden Entschädigungssatzung gezahlt.

(2) Neben den Arbeitern kann der Zweckverband im Rahmen der Gesetze Angestellte hauptamtlich einstellen. Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeiter wird der Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - Ost, für die Angestellten der Bundes- Angestelltentarifvertrag Ost in der jeweils für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände gültigen Fassung angewendet.

**§ 13****Wirtschaftsführung**

Für die Wirtschaftsführung sowie das Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der hierzu erlassenen Verordnungen entsprechend. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte können ganz oder teilweise auf die Verwaltung des Amtes Gerswalde übertragen werden. Darüber ist ein öffentlich rechtlicher Vertrag zwischen beiden Vertragsparteien abzuschließen.

**§ 14****Deckung des Finanzbedarfes**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Bemessung der Umlage erfolgt jeweils nach der für die Stimmenzahl des Mitglieds maßgeblichen Anzahl der Einwohner. Die Höhe des Umlagesatzes wird in DM/Einwohner durch Beschluß der Versammlung festgesetzt.

(3) Der Zweckverband erhebt für die Ableitung und Behandlung des Abwassers Beiträge und Gebühren auf der Grundlage einer Abwasserbeseitigungssatzung und einer Beitrags- und Gebührensatzung.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO entsprechend.

### **§ 15 Eilentscheidungen**

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Verbandsversammlung oder des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung die notwendigen Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband an. Die Entscheidung ist der Verbandsversammlung oder dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Eilentscheidung entstanden sind.

### **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Verbandssatzung des Zweckverbandes wird durch die Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark zusammen mit ihrer Genehmigung bekanntgemacht. Die Mitgliedsgemeinden des Verbandes haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung der Verbandssatzung hinzuweisen.

(2) Sonstige Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen werden durch den Vorstand im Amtsblatt für das Amt Gerswalde, im Amtsblatt für das Amt Boitzenburg und im Amtsblatt für das Amt Templin Land bekanntgemacht.

Pläne, Karten oder Zeichnungen, die Bestandteil einer Satzung oder einer Bekanntmachung gemäß Abs. 2 Satz 1 sind, können während der Dienststunden im Dienstgebäude des Zweckverbandes, 17268 Gerswalde, Dorfmitte 14 A, von jedermann eingesehen werden. Die Dauer der Ersatzbekanntmachung beträgt zwei Wo-

chen. Auf diese Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie des in groben Zügen beschriebenen Inhaltes durch Bekanntmachung gemäß Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden gemäß Abs. 2 Satz 1 bekanntgemacht. Die Bekanntmachung muß 7 Tage vor dem Sitzungstag erfolgt sein.

### **§ 17 Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes sind die Geschäfte gemäß § 20 b GKG abzuwickeln und das Verbandsvermögen nach einem Auseinandersetzungsvertrag zu verteilen.

### **§ 18 Aufsicht**

Die Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde.

### **§ 19 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 21.12.98 in der Fassung vom 26.7.99 außer Kraft.

Gerswalde, 11.12.00

**gez. Seyfried**  
**Vorsitzender der Verbandsversammlung**

**gez. Brandenburg**  
**Verbandsvorsteher**

**WAHL EINES NEUEN REGIONALRATES UND DESSEN STELLVERTRETERS  
FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG UCKERMARK-BARNIM**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.01.2001 als Nachfolger für Herrn Wolfgang Herrmann - Herrn Ulrich Cymanek, Uckerpromenade 55, 17291 Prenzlau, als

Regionalrat und Herrn Uwe Granzow, Ladestraße 2, 16306 Casekow, als stellvertretenden Regionalrat für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim gewählt.

**VERÄNDERUNG DER BESETZUNG DES NAHVERKEHRSBEIRATES**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.01.2001 Herrn Heinz Gottschalk, Petersdorfer Straße 3, OT Ahrens-

dorf, 17268 Templin als neues Mitglied für Frau Irmela Klemckow durch Beschluß festgestellt.

**GENEHMIG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG  
ZUR BESCHULUNG DER GRUNDSCHÜLER DER GEMEINDE GRÜNBERG  
(AMT BRÜSSOW) IN DER GRUNDSCHULE BRÜSSOW (AMT BRÜSSOW)**

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 04.09.2000 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Grünberg (Amt Brüssow) in der Grundschule Brüssow (Amt Brüssow) sowie der Genehmigung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde angeordnet.

Prenzlau, den 02.03.2001

**gez. Dr. Benthin**

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR  
BESCHULUNG DER GRUNDSCHÜLER DER GEMEINDE GRÜNBERG (AMT BRÜSSOW) IN DER  
GRUNDSCHULE BRÜSSOW (AMT BRÜSSOW)**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Az: 335805/00  
vom 15.02.2001

**I.**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 04.09.2000 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Grünberg (Amt Brüssow) in der Grundschule Brüssow (Amt Brüssow).

Prenzlau, den 15.02.2001

**gez. Dr. Benthin**

**II.  
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zwischen der Stadt Brüssow  
(als Träger der Einrichtung)  
vertreten durch den Amtsdirektor Herr Neumann  
und den Bürgermeister Herr Wellmann

und der Gemeinde Grünberg  
vertreten durch den stellvertretenden Amtsdirektor  
Herr Werth und den Bürgermeister Herr Reiss

wird gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 102) in der z. Z. geltenden Fassung und § 1 Abs. 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Brüssow ist lt. § 100 Abs. 2 BbgSchulG Träger der Grundschule Brüssow.

**§ 2**

Der Träger der Einrichtung legt durch Satzung den Schulbezirk fest.

**§ 3**

Aus der Gemeinde Grünberg werden die Schüler der Klassenstufe 1-6 in der Grundschule Brüssow beschult.

**§ 4**

Gemäß § 116 des BbgSchulG vom 12.04.1996 erhebt die Stadt Brüssow Schulkostenbeiträge auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten.

Der Haushaltsplanentwurf für die Grundschule ist mit

den Gemeinden, die Schulkostenbeiträge leisten, rechtzeitig zu beraten.

### § 5

Die Rechnungslegung zu den Schulkostenbeiträgen erfolgt jährlich nach Abschluß des Haushaltsjahres durch die Stadt Brüssow, als Träger der Einrichtung, gegenüber der Gemeinde. Die Stadt Brüssow kann quartalsweise Abschlagszahlungen erheben. Überzahlungen bzw. Mindereinnahmen werden innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungslegung beglichen.

### § 6

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen. Diese Änderung bedarf der Schriftform.

### § 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündbar. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist allen Beteiligten rechtzeitig zu übergeben.

### § 8

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröf-

fentlichung durch den Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Aufsichtsbehörde. Die Veröffentlichung der Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

### § 9

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ in Kraft.

Brüssow, den 04.09.2000  
Für die Stadt Brüssow

gez. Neumann  
Amtdirektor

gez. Wellmann  
Bürgermeister

Grünberg, den 04.09.2000

Für die Gemeinde Grünberg

gez. Werth  
stellv. Amtdirektor

gez. Reiss  
Bürgermeister

## GENEHMIG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG ZUR BESCHULUNG DER GRUNDSCHÜLER DER GEMEINDE CARMZOW (AMT BRÜSSOW) IN DER GRUNDSCHULE BRÜSSOW (AMT BRÜSSOW)

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 15.08.2000 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Carmzow (Amt Brüssow) in der Grundschule Brüssow (Amt Brüssow) sowie der Genehmigung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde angeordnet.

Prenzlau, den 02.03.2001

gez. Dr. Benthin

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR  
BESCHULUNG DER GRUNDSCHÜLER DER GEMEINDE CARMZOW (AMT BRÜSSOW) IN DER  
GRUNDSCHULE BRÜSSOW (AMT BRÜSSOW)**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Az: 335805/00  
vom 15.02.2001

### I.

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 15.08.2000 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Carmzow (Amt Brüssow) in der Grundschule Brüssow (Amt Brüssow).

Prenzlau, den 15.02.2001

gez. Dr. Benthin



## II. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Stadt Brüssow  
(als Träger der Einrichtung)  
vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Neumann  
und den Bürgermeister Herrn Wellmann

und der Gemeinde Carmzow  
vertreten durch den stellvertretenden Amtsdirektor  
Herrn Werth und die Bürgermeisterin Frau Teichner

wird gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 102) in der z. Z. geltenden Fassung und § 1 Abs. 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### § 1

Die Stadt Brüssow ist lt. § 100 Abs. 2 BbgSchulG Träger der Grundschule Brüssow.

### § 2

Der Träger der Einrichtung legt durch Satzung den Schulbezirk fest.

### § 3

Aus der Gemeinde Carmzow werden die Schüler der Klassenstufe 1-6 in der Grundschule Brüssow beschult.

### § 4

Gemäß § 116 des BbgSchulG vom 12.04.1996 erhebt die Stadt Brüssow Schulkostenbeiträge auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten. Der Haushaltsplanentwurf für die Grundschule ist mit den Gemeinden, die Schulkostenbeiträge leisten, rechtzeitig zu beraten.

### § 5

Die Rechnungslegung zu den Schulkostenbeiträgen erfolgt jährlich nach Abschluß des Haushaltsjahres durch die Stadt Brüssow, als Träger der Einrichtung, gegenüber der Gemeinde. Die Stadt Brüssow kann quartalsweise Abschlagszahlungen erheben. Überzahlungen

bzw. Mindereinnahmen werden innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungslegung beglichen.

### § 6

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen. Diese Änderung bedarf der Schriftform.

### § 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündbar. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist allen Beteiligten rechtzeitig zu übergeben.

### § 8

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Aufsichtsbehörde. Die Veröffentlichung der Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

### § 9

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ in Kraft.

Brüssow, den 15.08.2000

Für die Stadt Brüssow

gez. Neumann  
Amtsdirektor

gez. Wellmann  
Bürgermeister

Carmzow, den 15.08.2000

Für die Gemeinde Carmzow

gez. Werth  
stellv. Amtsdirektor

gez. Teichner  
Bürgermeister

**GENEHMIG DER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN VEREINBARUNG  
ZUR BESCHULUNG DER GRUNDSCHÜLER DER GEMEINDE WALLMOW  
(AMT BRÜSSOW) IN DER GRUNDSCHULE BRÜSSOW (AMT BRÜSSOW)**

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 13.09.2000 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Wallmow (Amt Brüssow) in der Grundschule Brüssow (Amt Brüssow) sowie der Genehmigung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde angeordnet.

Prenzlau, den 02.03.2001

**gez. Dr. Benthin**

**ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG ZUR  
BESCHULUNG DER GRUNDSCHÜLER DER GE-  
MEINDE WALLMOW (AMT BRÜSSOW) IN DER  
GRUNDSCHULE BRÜSSOW (AMT BRÜSSOW)**

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Az: 335805/00  
vom 15.02.2001

**I.**

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg -GKG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) genehmigt der Landrat des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde die am 04.09.2000 unterzeichnete öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Beschulung der Grundschüler der Gemeinde Wallmow (Amt Brüssow) in der Grundschule Brüssow (Amt Brüssow).

Prenzlau, den 15.02.2001

**gez. Dr. Benthin**

**II.**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zwischen der Stadt Brüssow  
(als Träger der Einrichtung)  
vertreten durch den Amtsdirektor Herr Neumann  
und den Bürgermeister Herr Wellmann

und der Gemeinde Wallmow  
vertreten durch den stellvertretenden Amtsdirektor

Herrn Werth und den Bürgermeister Herrn Rückert

wird gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) vom 12.04.1996 (GVBl. I S. 102) in der z. Z. geltenden Fassung und § 1 Abs. 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Brüssow ist lt. § 100 Abs. 2 BbgSchulG Träger der Grundschule Brüssow.

**§ 2**

Der Träger der Einrichtung legt durch Satzung den Schulbezirk fest.

**§ 3**

Aus der Gemeinde Wallmow werden die Schüler der Klassenstufe 1-6 in der Grundschule Brüssow beschult.

**§ 4**

Gemäß § 116 des BbgSchulG vom 12.04.1996 erhebt die Stadt Brüssow Schulkostenbeiträge auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten. Der Haushaltsplanentwurf für die Grundschule ist mit den Gemeinden, die Schulkostenbeiträge leisten, rechtzeitig zu beraten.

**§ 5**

Die Rechnungslegung zu den Schulkostenbeiträgen erfolgt jährlich nach Abschluß des Haushaltsjahres durch die Stadt Brüssow, als Träger der Einrichtung, gegenüber der Gemeinde. Die Stadt Brüssow kann quartalsweise Abschlagszahlungen erheben. Überzahlungen bzw. Mindereinnahmen werden innerhalb von 3 Wochen nach Rechnungslegung beglichen.

**§ 6**

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann nur im Einvernehmen der Beteiligten erfolgen. Diese Änderung bedarf der Schriftform.

**§ 7**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet

abgeschlossen. Sie ist mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende kündbar. Die Kündigung hat in schriftlicher Form zu erfolgen und ist allen Beteiligten rechtzeitig zu übergeben.

### § 8

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung und Veröffentlichung durch den Landrat des Landkreises Uckermark als zuständige Aufsichtsbehörde. Die Veröffentlichung der Vereinbarung und ihre Genehmigung sind im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

### § 9

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ in Kraft.

Brüssow, den 04.09.2000  
Für die Stadt Brüssow

gez. Neumann  
Amtsdirektor

gez. Wellmann  
Bürgermeister

Wallmow, den 04.09.2000

Für die Gemeinde Wallmow

gez. Werth  
stellv. Amtsdirektor

gez. Rückert  
Bürgermeister

## BESCHLUß DES KREISTAGES ÜBER DEN JAHRESABSCHLUß DES EIGENBETRIEBES „DEPONIEBETRIEB DES LANDKREISES UCKERMARK“

Der Kreistag Uckermark hat in seiner Sitzung am 24.01.2001 folgenden Beschluß gefaßt:

„Der Kreistag beschließt über den den geprüften Jahresabschluß des Deponiebetriebes des Landkreises Uckermark und erteilt dem Leiter des Deponiebetriebes für das Wirtschaftsjahr 1999 Entlastung.

Der ausgewiesene Gewinn in Höhe von 1.034.258,05 DM wird gesplittet. Mit 791.056,52 wird der Verlustvortrag vollständig getilgt. Die verbleibende Summe in Höhe von 243.201,53 DM wird in die allgemeine Rück-

lage eingestellt.“

**Hinweis:** Der Jahresabschluß 1999 des Eigenbetriebes liegt zu den offiziellen Sprechzeiten in der Kreisverwaltung Uckermark, in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, Zimmer 127 (Bürgerberatung) öffentlich aus.

Prenzlau, den 09.02.2001

gez. Dr. Benthin  
Landrat

## INFORMATION DES LANDRATES

Am Ober-Uckersee befindet sich eine Vielzahl von Steganlagen. Längst nicht alle sind rechtmäßig entstanden. Hiermit werden alle Eigentümer/Besitzer/Nutzer aufgefordert, bis zum 01.06.2001 dem Landrat als untere Wasserbehörde die Rechtmäßigkeit ihrer Steganlagen nachzuweisen. Rechtmäßig besteht eine Steganlage, wenn der Eigentümer/Besitzer/Nutzer folgendes nachweisen kann:

### 1. Für bis zum 15.04.1962 errichtete Stege:

Baugenehmigung der staatlichen Bauaufsicht beim Rat des Kreises und eine Zustimmung der staatlichen Gewässeraufsicht oder Baugenehmigung des zuständigen Rates der Gemeinde und eine Zustimmung der staatlichen Gewässeraufsicht

### 2. Für zwischen dem 15.04.62 und 01.07.1990 errichtete Stege:

Baugenehmigung der staatlichen Bauaufsicht beim Rat des Kreises und Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksnaturschutzverwaltung des Rates des Bezir-

kes Neubrandenburg sowie die wasserrechtliche Zustimmung der staatlichen Gewässeraufsicht

### 3. Für nach dem 01.07.1990 errichtete Stege:

Eine durch das Bauordnungsamt des Landkreises erteilte Baugenehmigung oder eine durch das Umweltamt des Landkreises erteilte Errichtungsgenehmigung

Alle Eigentümer/Besitzer/Nutzer, deren Steganlagen rechtmäßig errichtet sind, erhalten eine Registriernummer, die deutlich sichtbar am Steg anzubringen ist (z. T. schon geschehen).

Stege, die bis zum 01.07.2001 keine Registriernummer haben, werden als unrechtmäßig errichtet angesehen und müssen bis zum 31.12.2002 beseitigt werden.

Bis zum 31.12.2002 nicht entfernte Steganlagen werden zu Lasten des Eigentümers/Besitzers/Nutzers durch die zuständige Behörde im Rahmen der Ersatzvornahme zurückgebaut.

gez. Dr. Benthin

**ERLAß EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6622030977**  
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden.

Prenzlau, den 12.01.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6621129341**  
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden.

Prenzlau, den 27.02.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6632008842**  
bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 15.02.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6521064825**  
bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 08.02.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6423019370**  
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden.

Prenzlau, den 31.01.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6422022547**  
bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 09.01.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**ERLAß EINES INTERNEN  
AUFGEBOTSVERFAHRENS**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6423017482**  
ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet), seine Rechte anzumelden.

Prenzlau, den 28.02.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**KRAFTLOSERKLÄRUNG**

Das Sparkassenbuch mit der  
**Nr.: 6621091271**  
bei der Sparkasse Uckermark wird für kraftlos erklärt.

Prenzlau, den 07.02.2001  
Sparkasse Uckermark  
Der Vorstand

**VERÄNDERUNG DER BESETZUNG DES  
AUF SICHTSRATES DER UCKERMÄRKISCHEN  
VERKEHRSGESELLSCHAFT MBH**

Der Kreistag Uckermark hat in seiner Sitzung am 24.01.2001

Herrn Heinz Gottschalk,  
Petersdorfer Straße 3,  
OT Ahrendorf,

17268 Templin

als neues Mitglied für Frau Irmela  
Klemckow durch Beschluß festge-  
stellt.

**IMPRESSUM****AMTSBLATT** für den Landkreis Uckermark

**Herausgeber:** Kreisverwaltung Uckermark  
**Anschrift:** Pressestelle der Kreisverwaltung,  
Karl-Marx-Str. 1, 17291 Prenzlau  
(03984) 70 10 03  
**Telefon:**  
**Verantwortlich:** Dr. H. Krause  
(amtlicher Inhalt)  
**Herstellung:** Konzepta GmbH Werbezentrum  
Schenkenberger Str. 45c,  
17291 Prenzlau